

Aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Lutzingen folgende

**Satzung über die Erhebung von  
Benutzungsgebühren für den Besuch der  
gemeindlichen Kindertageseinrichtungen**  
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

**§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren).

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Gebührentatbestand**

- (1) Die Gebührensuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

**§ 4 Gebührenmaßstab**

- (1) Die monatliche Gebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.
- (2) Die Gebühren betragen für Kinder ab 3 Jahren für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit von
  - a) über 2 bis 3 Stunden: 73,00 €
  - b) über 3 bis 4 Stunden: 80,00 €
  - c) über 4 bis 5 Stunden: 88,00 €
  - d) über 5 bis 6 Stunden: 95,00 €

(3) Die Gebühren betragen für Kinder unter 3 Jahren für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit von

- |                          |          |
|--------------------------|----------|
| a) über 2 bis 3 Stunden: | 106,00 € |
| b) über 3 bis 4 Stunden: | 117,00 € |
| c) über 4 bis 5 Stunden: | 128,00 € |
| d) über 5 bis 6 Stunden: | 139,00 € |

In den Gebühren sind 3,00 € Spielgeld und 4,00 € Getränkegeld als monatliche Aufwandsentschädigungspauschale enthalten.

Die Gebühr für Kinder unter 3 Jahren beträgt immer das 1 ½ fache der Gebühr für Kinder ab 3 Jahren, wobei die Aufwandsentschädigungspauschale nicht vervielfältigt wird. Gebührenänderungen sind daher immer für alle Kategorien vorzunehmen.

(4) Die Benutzungsgebühr ermäßigt sich für anspruchsberechtigte Kinder monatlich um einen Betrag von bis zu 100,00 €, den die Gemeinde zusätzlich zur kindbezogenen Förderung als Zuschuss zum Elternbeitrag vom Freistaat Bayern gem. Art. 23 Abs. 3 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz erhält. Anspruchsberechtigt sind Kinder jeweils ab dem 01. September des Kalenderjahres, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Schuleintritt.

(5) Für die Betreuung von Ferienkindern im Grundschulalter wird pro Betreuungstag 1/20 der Monatsgebühr nach Absatz 2 berechnet.

(6) Für Grundschüler, die an der Mittagsbetreuung teilnehmen, wird 1,00 € pro Buchungstag erhoben.

(7) Für alle Umbuchungen wird eine Verwaltungsgebühr von 10,00 € erhoben.

### **§ 5 Fälligkeit**

(1) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung auf ein Konto der Gemeinde Lutzingen oder die Erteilung eines Bankabbuchungsauftrages.

(2) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten.

### **§ 6 Auskunftspflicht**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 5, § 6)

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.05.1992 außer Kraft.

Lutzingen, den 20.08.2019  
Gemeinde Lutzingen



Eugen Götz  
1. Bürgermeister

## Bekanntmachungsvermerk

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens der Gemeinde Lutzingen wurde in der Zeit vom 29.08.2019 bis 13.09.2019 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau zur Einsicht aufgelegt.

Auf die Auflegung der Satzung wurde durch Bekanntmachung in der Wochenzeitung „EXTRA“ (Beilage zur Donau-Zeitung) vom 28.08.2019 (Ausgabe Nr. 35/2019) hingewiesen.

Höchstädt a.d.Donau, 16.09.2019

Verwaltungsgemeinschaft



Gerrit Maneth

Gemeinschaftsvorsitzender

### Verteiler:

1. Landratsamt Dillingen
2. Gemeinde Lutzingen
3. VG Höchstädt
  - a) Sachgebiet 10, Herr Oelkuch
  - b) Sachgebiet 20, Frau Schipf
4. Ortsrecht VG
5. Zum Akt,

**Aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Lutzingen folgende**

**1. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von**  
**Benutzungsgebühren für den Besuch der**  
**gemeindlichen Kindertageseinrichtungen**  
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) vom 20.08.2019 wird wie folgt geändert:

**§ 4 Gebührenmaßstab erhält folgende Fassung:**

(1) Die monatliche Gebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

(2) Die Gebühren betragen für Kinder ab 3 Jahren für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit von

- a) über 4 bis 5 Stunden: 100,00 €
- b) über 5 bis 6 Stunden: 110,00 €

(3) Die Gebühren betragen für Kinder unter 3 Jahren für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit von

- a) über 2 bis 3 Stunden: 126,00 €
- b) über 3 bis 4 Stunden: 138,00 €
- c) über 4 bis 5 Stunden: 150,00 €
- d) über 5 bis 6 Stunden: 165,00 €

In den Gebühren sind 3,00 € Spielgeld und 4,00 € Getränkegeld als monatliche Aufwandsentschädigungspauschale enthalten.

Die Gebühr für Kinder unter 3 Jahren beträgt immer das 1 ½ fache der Gebühr für Kinder ab 3 Jahren, wobei die Aufwandsentschädigungspauschale nicht vervielfältigt wird. Gebührenänderungen sind daher immer für alle Kategorien vorzunehmen.

(4) Die Benutzungsgebühr ermäßigt sich für anspruchsberechtigte Kinder monatlich um einen Betrag von bis zu 100,00 €, den die Gemeinde zusätzlich zur kindbezogenen Förderung als Zuschuss zum Elternbeitrag vom Freistaat Bayern gem. Art. 23 Abs. 3 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz erhält. Anspruchsberechtigt sind Kinder jeweils ab dem 01. September des Kalenderjahres, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Schuleintritt.

(5) Für die Betreuung von Ferienkindern im Grundschulalter wird pro Betreuungstag 1/20 der Monatsgebühr nach Absatz 2 berechnet.

(6) Für alle Umbuchungen wird eine Verwaltungsgebühr von 10,00 € erhoben.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Lutzingen, den 14.02.2023  
Gemeinde Lutzingen

Christian

Christian Weber  
Erster Bürgermeister



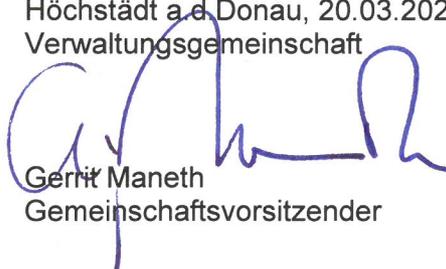
## Bekanntmachungsvermerk

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) wurde vom 20.02.2023 bis 06.03.2023 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau zur Einsicht niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln (20. Februar 2023 bis 06. März 2023) hingewiesen.



Höchstädt a.d. Donau, 20.03.2023  
Verwaltungsgemeinschaft

  
Gerrit Maneth  
Gemeinschaftsvorsitzender

### Verteiler:

1. Landratsamt Dillingen
2. Gemeinde Lutzingen
3. Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt
  - a) Fachbereich 1, Geschäftsstellenleiter, Frau Feistle/Fr. Trollmann
  - b) Fachbereich 4
4. Ortsrecht VG
5. zum Akt, GZ FB4-423/26